RWE Power AG

Erhalt einer Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche am Kraftwerk Neurath

ARTENSCHUTZBEITRAG

RWE Power AG

Aufgestellt: September 2018
Stand: 14.09.2018

387-4_ASP_180914

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH

Impressum

Auftraggeber:	RWE Power AG Huyssenallee 2 45128 Essen
Auftragnehmer:	SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH Zehntwall 5-7 50374 Erftstadt Tel.: 02235 – 68 53 59 0 Email: kontakt@la-smeets.de
Projektleitung:	Landschaftsarchitekt Dipl. Ing. Peter Smeets
Bearbeitung:	Eva Kersting, M.Sc. Landschaftsarchitektur Pia Winkel, M.Sc. Landschaftsökologie

Hinweis zum Urheberschutz: Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt und in einzelnen, als Planungsgrundlage verwendeten Inhalten und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat unter Beachtung des Urheberschutzes vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1 Einführung 1
1.1 Aufgabenstellung und Vorbemerkung 1
1.2 Rechtliche Grundlagen 2
1.3 Methodisches Vorgehen 3
1.4 Beschreibung der Vorhabenfläche 4
2 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung 7
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten 7
2.2 Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen 9
2.3 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte 9
2.3.1 Säugetiere 10
2.3.2 Vögel 11
2.4 Einschätzung der Betroffenheit – Stufe I 13
3 Literatur und Quellen 14

TABELLEN

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten auf Basis des Quadranten 4 im Messtischblatt 4905 – Grevenbroich 7

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Aktuelle (Südwesten) und ehemalige, bereits rekultivierte Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen 1
Abbildung 2: Zu erreichender Flächenzustand gemäß der Rekultivierungsplanung 5
Abbildung 3: Blick auf die Vorhabenfläche aus Richtung Norden 5
Abbildung 4: Östlich an den Vorhabenbereich angrenzende, neu gepflanzte Gehölze auf einer Böschung 6
Abbildung 5: Südliche Fläche des Vorhabenbereiches aus Blickrichtung Westen 6
Abbildung 6: Derzeitiger und künftig angestrebter Flächenzustand 9

ANLAGEN

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular A: Angaben zum Plan

1 Einführung

1.1 Aufgabenstellung und Vorbemerkung

In Grevenbroich-Neurath betreibt die RWE Power AG das Kraftwerk Neurath, welches im Zeitraum 2006-2011 um die beiden Kraftwerksblöcke BoA 2 & 3 (Blöcke F und G) erweitert wurde. In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans[1] die zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen festgelegt worden. Den Maßnahmen liegt die Ermittlung des unvermeidbaren Eingriffs zugrunde, wie er durch das genehmigte Kraftwerksvorhaben und die angrenzenden Betriebsflächen hervorgerufen wird.

Über den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid ist die temporäre Nutzung der vormaligen ca. 36 ha großen Baustelleneinrichtungsflächen genehmigt. Diese befinden sich vollständig auf dem Gemeindegebiet Rommerskirchen, unmittelbar östlich an das Kraftwerk angrenzend (siehe Abbildung 1). Der Bescheid sieht in der Nebenbestimmung 5.19 vor, dass die Baustelleneinrichtungsflächen im Anschluss an die temporäre Nutzung wieder für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert werden sollen. Dazu wurde im Jahr 2012 ein landwirtschaftliches Rekultivierungskonzept erstellt[2] und mit der Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der Höheren und Unteren Landschaftsbehörde sowie der Kommune abgestimmt.

Quelle: Google Earth Pro mit Lizenz für SMEETS Landschaftsarchitekten (Bildaufnahmedatum: 08.09.2016)

Abbildung 1: Aktuelle (Südwesten) und ehemalige, bereits rekultivierte Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen

[1] SMEETS + DAMASCHEK (2004): Kraftwerk Neurath – Errichtung und Betrieb der 1100 MW Blöcke F/G (BoA 2/3). Landschaftspflegerischer Begleitplan.

[2] SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2012): Planung und Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen am Kraftwerk Neurath, Blöcke F und G. Landwirtschaftliches Rekultivierungskonzept

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Für den überwiegenden Teil der ehemaligen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen wurde die Rekultivierungsverpflichtung gemäß des abgestimmten Rekultivierungskonzeptes bereits erfüllt. Eine etwa 4,3 ha große Teilfläche im Südwesten (nachfolgend als Vorhabenfläche bezeichnet) soll jedoch entgegen der ursprünglichen Planung künftig weiter als Revisions- und Lagerfläche genutzt werden (siehe Abbildung 1). Mit dieser Nutzungsänderung sind keine Baumaßnahmen verbunden.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung soll geprüft werden, ob sich die ursprünglich vorgesehene Ackerfläche als Lebensraum für planungsrelevante Arten geeignet hätte. Gegebenenfalls sollen Maßnahmen konzipiert werden, die an anderer Stelle im räumlichen Zusammenhang einen geeigneten Lebensraum schaffen.

Bei der aktuellen Nutzung der Vorhabenfläche handelt es sich um eine genehmigte Nutzung. Dementsprechend ist die Betrachtung des Ist-Zustandes nicht Gegenstand der Artenschutzprüfung.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die bei Vorhaben im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführende Artenschutzprüfung erfolgt unter Beachtung der unmittelbar geltenden Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet und betreffen alle Arten des Anhang IV der FFH-RL wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und des Artikel 4 Abs. 2 der V-RL.

Bei den im Bundesnaturschutzgesetz benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote.
Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).“

Für Plangebiete mit bereits zulässigen Vorhaben (z. B. bestehende Bebauungspläne) oder solche, für die ein behördliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG zudem einige Sonderregelungen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte

Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird."*

Die Verletzung von Verboten lässt sich auch durch klassische Vermeidungsmaßnahmen wie auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindern.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Beurteilung der Betroffenheit durch das Vorhaben erfolgt gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz[3].

Ablauf und Inhalte des Prüfverfahrens sind wie folgt gegliedert (*kursiv* = Textzitate aus der VV-Artenschutz):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Hinweis: Für NRW wurde durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) „*nach einheitlichen naturschutzfachlich Kriterien*[4]" eine *„begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten"* vorgenommen, „*die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind"* (so genannte **planungsrelevante Arten**). Hinsichtlich nicht planungsrelevanter Arten, bei denen es sich in der Regel um Arten „*mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit"* handelt,

[3] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

[4] siehe KIEL, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17

geht das LANUV nicht von der Notwendigkeit einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung aus. In der VV-Artenschutz wird allerdings weiter ausgeführt: „*Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren*." Werden ausnahmsweise „*die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatschG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt […], wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten.*"

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zur Darstellung der Ergebnisse werden im Planungsleitfaden folgende Aussagen getroffen:

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP wird empfohlen, dass der Vorhabenträger das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)" und ggf. als Anlage dazu den ergänzenden „Teil B.) (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")" (Anlage 2) verwendet, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet.

1.4 Beschreibung der Vorhabenfläche

Gemäß Rekultivierungsplanung (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2012) soll die Vorhabenfläche in eine Ackerfläche umgewandelt werden (siehe Abbildung 2). Die Bereiche im Westen und Süden sollen durch eine Hecke von den angrenzenden Bereichen abgeschirmt werden. Im Osten verläuft ein asphaltierter Weg, östlich davon gibt es einen schmalen, extensiv genutzten Grünstreifen, an den außerhalb der Vorhabenfläche ein Gehölzstreifen angrenzt (Abbildung 4).

Westlich der Vorhabenfläche befindet sich das Betriebsgelände des Kraftwerks Neurath. Die ehemals zur Baustelleneinrichtung und Lagerung genutzten Flächen nördlich und östlich der Vorhabenfläche wurden bereits - wie in der Rekultivierungsplanung festgesetzt - als Ackerflächen urbar gemacht.

Die Vorhabenfläche wird derzeit als brach gefallene Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche genutzt und soll als ebensolche auch künftig erhalten bleiben (Abbildung 3 und 5). Sie ist in vier Teilbereiche unterteilt, die insgesamt zu mehr als 70 % teilversiegelt bzw. versiegelt sind.

Die einzelnen Lagerflächen werden durch einen Asphaltweg erschlossen. Die Zufahrt erfolgt vorwiegend über den nordwestlichen und teilweise über den nordöstlichen Randbereich. Im Süden der Vorhabenfläche befinden sich in Abgrenzung zur Energiestraße (K 24) Sträucher. Bei den restlichen unversiegelten Flächen handelt es sich um Rasen, der entlang der (teil-)versiegelten Flächen wächst. Die Entwässerung der Flächen findet in diesen Bereichen in Gräben statt. Um die Vorhabenfläche verläuft ein Stabgitterzaun. Im Westen grenzt unmittelbar das Betriebsgelände des Kraftwerks Neurath an.

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

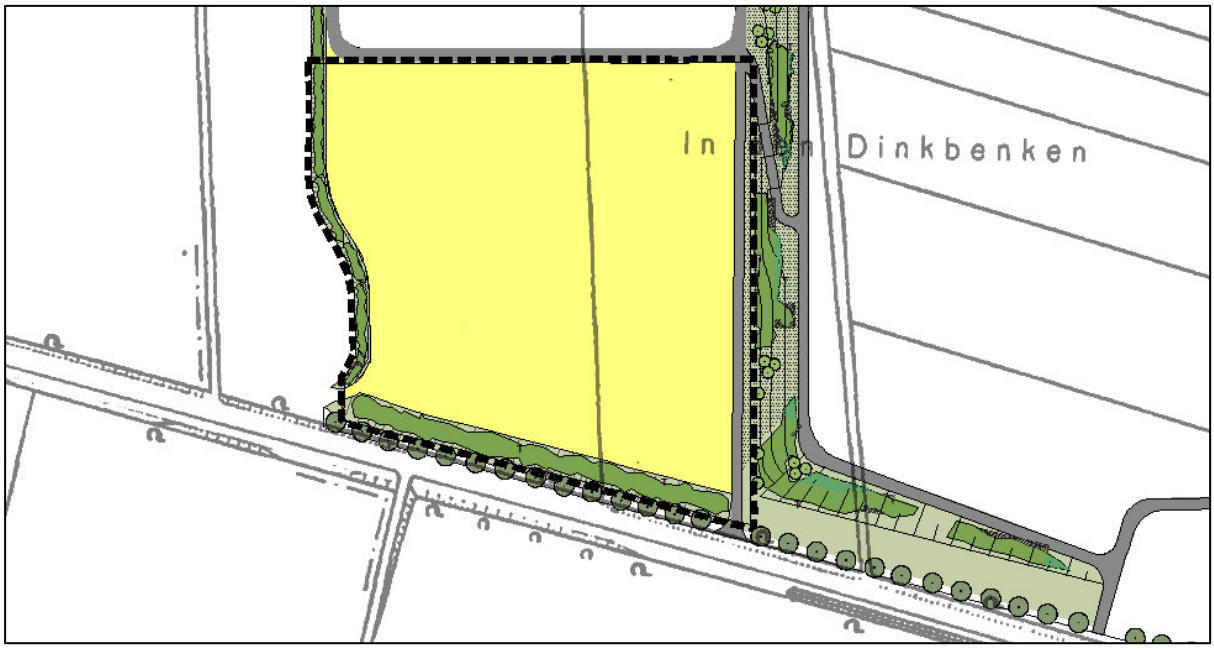

Abbildung 2: Zu erreichender Flächenzustand gemäß der Rekultivierungsplanung (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2012)

Abbildung 3: Blick auf die Vorhabenfläche aus Richtung Norden

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Abbildung 4: Östlich an den Vorhabenbereich angrenzende, neu gepflanzte Gehölze auf einer Böschung

Abbildung 5: Südliche Fläche des Vorhabenbereiches aus Blickrichtung Westen

2 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung

In der vorliegenden Artenschutzprüfung soll geprüft werden, ob sich die ursprünglich vorgesehene Ackerfläche als Lebensraum für planungsrelevante Arten geeignet hätte. Gegebenenfalls sollen Maßnahmen konzipiert werden, die an anderer Stelle im räumlichen Zusammenhang einen geeigneten Lebensraum schaffen.

Da es sich bei der aktuellen Nutzung der Vorhabenfläche um eine genehmigte Nutzung handelt, ist die Betrachtung des Ist-Zustandes nicht Gegenstand der Artenschutzprüfung.

Wie in Kapitel 1.3 beschrieben, erfolgt die Artenschutzprüfung in NRW im Hinblick auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Als Grundlage zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten dienen die im Internet zugänglichen Infosysteme und Datenbanken des LANUV. Herauszustellen ist das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, in dem messtischblattweise eine Liste der planungsrelevanten Arten bereitgestellt wird. Im vorliegenden Fall ist der Quadrant 4 im Messtischblatt 4905 – Grevenbroich die Bezugsgröße.

Aufschluss über die Gestalt der Vorhabenfläche sowie der angrenzenden, bereits rekultivierten Flächen ergab eine Begehung am 02.08.2018 durch sachkundige Mitarbeiter des Büros SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN. Bei der Begehung wurde das Gelände ebenso wie die nähere Umgebung begutachtet und hinsichtlich geeigneter Lebensräume und Vorkommen planungsrelevanter Arten überprüft.

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten

Auf der Basis der Angaben des LANUVs für den Quadranten 4 des Messtischblattes 4905 – Grevenbroich sind die in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten prüfungsrelevant.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten auf Basis des Quadranten 4 im Messtischblatt 4905 – Grevenbroich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im Quadranten des MTB	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Feldhamster	*Acrocephalus scirpaceus*	Art vorhanden	S
Vögel			
Baumfalke	*Falco subbuteo*	sicher brütend	U
Baumpieper	*Anthus trivialis*	sicher brütend	U
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	sicher brütend	Unbek.
Eisvogel	*Alcedo atthis*	sicher brütend	G
Feldlerche	*Alauda arvensis*	sicher brütend	U-
Feldschwirl	*Locustella naevia*	sicher brütend	U
Feldsperling	*Passer montanus*	sicher brütend	U
Grauspecht	*Picus canus*	sicher brütend	S
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	sicher brütend; Rast/Winter	U-
Kuckuck	*Vanellus vanellus*	sicher brütend	U-
Mäusebussard	*Cuculus canorus*	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	*Buteo buteo*	sicher brütend	U
Nachtigall	*Delichon urbica*	sicher brütend	G
Neuntöter	*Luscinia megarhynchos*	sicher brütend	U
Rauchschwalbe	*Lanius collurio*	sicher brütend	U

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im Quadranten des MTB	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Rebhuhn	*Hirundo rustica*	sicher brütend	S
Saatkrähe	*Perdix perdix*	sicher brütend	G
Schleiereule	*Corvus frugilegus*	sicher brütend	G
Schwarzkehlchen	*Tyto alba*	sicher brütend	G
Schwarzmilan	*Saxicola rubicola*	sicher brütend	G
Star	*Milvus migrans*	sicher brütend	Unbek.
Steinkauz	*Sturnus vulgaris*	sicher brütend	G-
Steinschmätzer	*Athene noctua*	sicher brütend	S
Teichrohrsänger	*Oenanthe oenanthe*	sicher brütend	G
Turmfalke	*Acrocephalus scirpaceus*	sicher brütend	G
Turteltaube	*Falco tinnunculus*	sicher brütend	S
Wachtel	*Streptopelia turtur*	sicher brütend	U
Waldlaubsänger	*Coturnix coturnix*	sicher brütend	U
Waldohreule	*Phylloscopus sibilatrix*	sicher brütend	U
Wanderfalke	*Asio otus*	sicher brütend	G
Wiesenpieper	*Falco peregrinus*	sicher brütend	S
Zwergtaucher	*Anthus pratensis*	sicher brütend	G

EHZ (ATL) = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region): G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht, Unbek. = unbekannt (- = Trend negativ, + = Trend positiv) - LANUV, Stand Juli 2018

Neben den Angaben des LANUV wird auf die Feldhamster-Kartierung aus dem Jahr 2004[5] zurückgegriffen, die für die geplante Erweiterungsfläche des Braunkohlekraftwerks Neurath durchgeführt worden ist.

[5] RASKIN (2004): Feldhamster-Kartierung auf der geplanten Erweiterungsfläche des Braunkohlenkraftwerkes Neurath im Sommer 2004. – Gutachten i.A. der RWE Power AG.

2.2 Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen

Geplant ist der Erhalt der Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche über einen längeren Zeitraum als zunächst angenommen, wodurch die Festsetzungen des Rekultivierungsplans nicht umgesetzt werden. Somit werden etwa 3,7 ha Ackerfläche sowie Heckenstrukturen am westlichen Rand der Vorhabenfläche nicht angelegt.

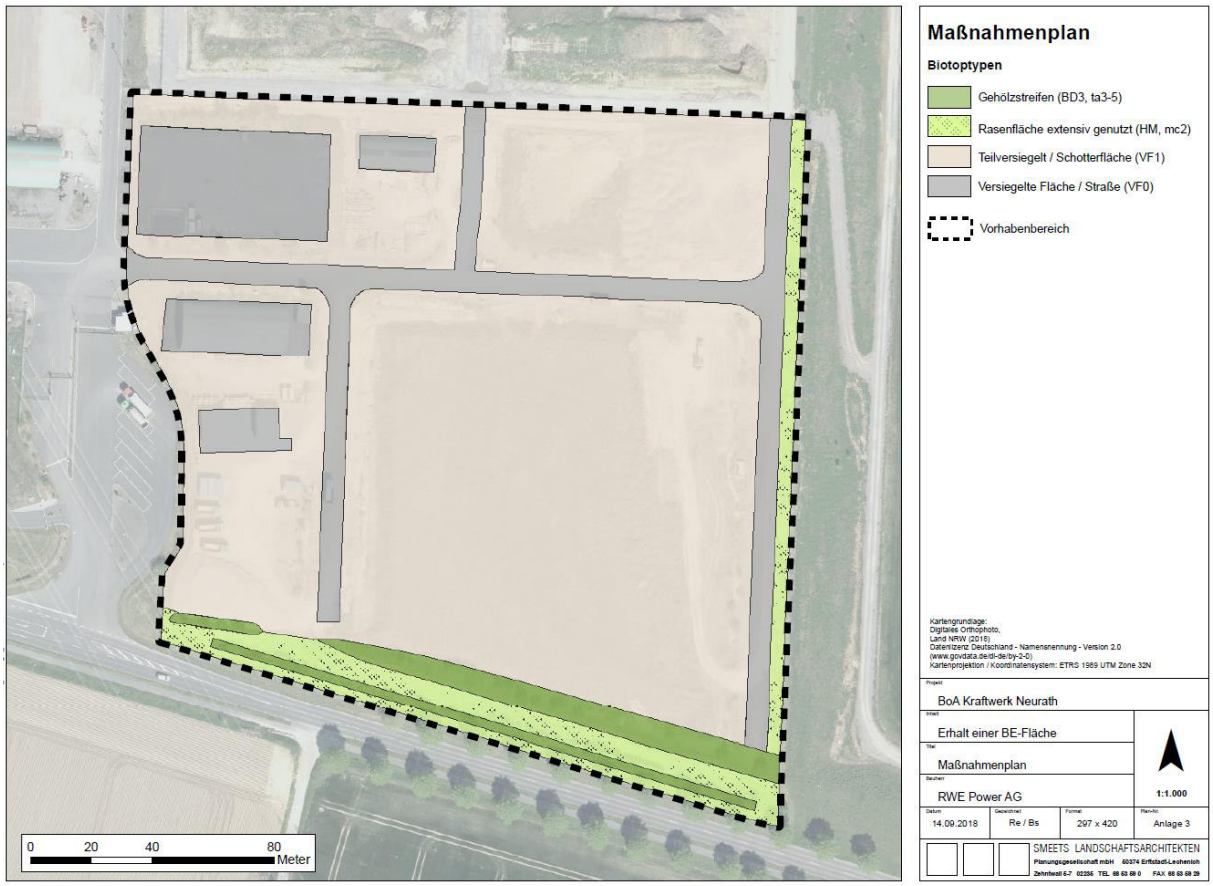

Abbildung 6: Derzeitiger und künftig angestrebter Flächenzustand (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2018)

2.3 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

In einer **überschlägigen Betrachtung** wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den aufgelisteten planungsrelevanten Arten / Artengruppen unter Zugrundelegung der in Kapitel 2.2 beschriebenen Wirkungen ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

Hierzu werden die jeweiligen Arten / Artengruppen hinsichtlich ihrer Habitat- und Lebensraumansprüche kurz charakterisiert, die Vorkommen in ihrem räumlichen Bezug zur Vorhabenfläche lagemäßig beschrieben und die **Wahrscheinlichkeit** einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abgeschätzt.

Als Datengrundlage über Biologie und Lebensraum- / Habitatansprüche der Arten werden hierbei die vom LANUV erstellen Kurzbeschreibungen zu den geschützten Arten in NRW sowie

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

der von NWO und LANUV herausgegebene Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens herangezogen. Des Weiteren werden die Ergebnisse der Geländebegehung berücksichtigt.

Bestehen keine ernst zu nehmenden Hinweise für das Vorkommen einer Art / Artengruppe im Wirkungsbereich des Vorhabens, wird diese auch nicht näher untersucht. Die Gründe für den Ausschluss einer weitergehenden vertiefenden Prüfung (fehlende Sensibilität, Wirkungen nicht relevant) werden benannt.

Wie eingangs erläutert, werden zur Bewertung der Habitateignung der Vorhabenfläche die potentiell nach Rekultivierungsplanung vorherrschenden Biotoptypen (vorwiegend Acker, aber auch Heckenstrukturen) betrachtet. Die Abschätzung findet unter Berücksichtigung der angrenzenden Ackerflächen im Norden und Osten statt, die bereits rekultiviert wurden.

Da die Vorhabenfläche in ihrer derzeitigen Gestalt bestehen bleibt, kann der Tatbestand der Verletzung und Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Tatbestand der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Von Relevanz ist der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).

2.3.1 Säugetiere

Der **Feldhamster** ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Agrarlandschaften mit tiefgründigen Löss- und Lehmböden und tiefem Grundwasserspiegel. Die Sommerbaue werden in 40 bis 50 cm Tiefe angelegt, die Winterbaue befinden sich frostfrei bis zu 2 m tief in der Erde. Pro Individuum werden etwa 2-5 Sommerbaue genutzt. Als Nahrung dienen Wintergetreide, Feldfutterkulturen und Sommergetreide. Als Wintervorrat werden im Spätsommer Vorräte aus Getreide, Wildkrautsamen, Hülsenfrüchte und Stücken von Rüben und Kartoffeln angelegt. Der Feldhamster ist standorttreu.

Im Zuge der Planung des Kraftwerks Neurath wurden im Jahr 2004 Feldhamsterkartierungen durchgeführt. Hierbei konnte auf der für den Bau des Kraftwerks vorgesehenen Fläche ein sowie auf dem als Baustellenfläche geplanten Bereich zwei verlassene Feldhamster-Winterbaue erfasst werden. Ein vierter Bau galt als unsicher, da die typischen Ausprägungen fehlten. Lebende Hamster wurden nicht gesichtet, ein Vorkommen wurde nicht nachgewiesen.

Das Feldhamstervorkommen in Rommerskirchen und Umgebung ist in den letzten Jahren stetig zurückgegangen. Da ehemals besiedelte Flächen nicht mehr besiedelt werden, ist nicht davon auszugehen, dass die Fläche in ihrem geplanten, nicht umgesetzten Zustand einen essentiellen Lebensraum für den Feldhamster darstellen würde. Zudem sind im direkten räumlichen Kontext weitere Flächen mit vergleichbarer Ausstattung verfügbar, sodass die ökologische Funktion potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Für andere planungsrelevante Arten (u. a. Fledermäuse, Haselmaus) eignet sich die Fläche in ihrem geplanten, nicht umgesetzten Zustand nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Denkbar wäre lediglich eine Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat. Da vergleichbare bzw. besser geeignete Flächen im näheren Umfeld vorhanden sind, handelt es sich hierbei jedoch nicht um ein essentielles Jagdhabitat.

Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	**nicht erforderlich**

2.3.2 Vögel

Die Vorhabenfläche liegt inmitten eines landwirtschaftlich geprägten Gebietes. Im Westen, Süden und Osten sind lineare Heckenstrukturen vorhanden. Diese sind jedoch erst kürzlich gepflanzt worden und weisen somit noch keine hervorragenden Habitatstrukturen auf.

Auf Grund der Gestalt der geplanten, nicht umgesetzten Vorhabenfläche ist das Vorkommen für den Großteil der planungsrelevanten Arten von vornherein auszuschließen:

Für Vogelarten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Wäldern oder größeren Gehölzbeständen haben und teilweise auf Horstbäume angewiesen sind, würde sich die Vorhabenfläche in ihrem geplanten, nicht umgesetzten Zustand aufgrund des Fehlens derartiger Strukturen nicht als Lebensraum eignen. Somit sind bei ausbleibender Rekultivierung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Vogelarten **Baumfalke**, **Mäusebussard**, **Schwarzmilan**, **Grauspecht**, **Waldlaubsänger** und **Nachtigall** durch das Vorhaben beeinträchtigt. Denkbar wäre in Hinblick auf die Greifvogelarten eine Nutzung der Vorhabenfläche als Jagdhabitat.

Auch für die gewässerbewohnenden Vogelarten **Eisvogel**, **Teichrohrsänger** und **Zwergtaucher** sowie die Siedlungsarten **Mehl-** und **Rauchschwalbe**, **Schleiereule**, **Turm-** und **Wanderfalke** würde sich die geplante Ackerfläche nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eignen. Auch hier wäre insbesondere in Hinblick auf die Falken eine Nutzung der Vorhabenfläche als Jagdhabitat denkbar.

Die in halboffenen Bereichen vorkommende Arten **Feldsperling**, **Star** und **Steinkauz** sind als Höhlenbrüter auf Bruthöhlen angewiesen. Da solche Strukturen auf der geplanten Ackerfläche fehlen würden, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die **Saatkrähe**, die ihr Nest in einem hohen Laubbaum anlegt und häufig in bis zu 100 Brutpaaren starken Kolonien brütet.

Auch für die Halboffenlandarten **Baumpieper**, **Feldschwirl**, **Kuckuck** und **Neuntöter**, die u. a. in Extensivgrünländern, auf Brachflächen sowie in Heide- und Moorlandschaften vorkommen, böte die geplante Ackerfläche keinen geeigneten Lebensraum. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf die Arten **Turteltaube** und **Waldohreule**, die u. a. Parklandschaften mit einem Mosaik aus Agrarflächen und Gehölzen besiedeln. Denkbar wäre eine Nutzung als Nahrungshabitat.

Der **Bluthänfling** besiedelt offene Flächen, die mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsen sind und über eine samentragende Krautschicht verfügen. Der geplante, nicht umgesetzte Zustand der Vorhabenfläche würde nicht über solche Lebensraumstrukturen verfügen.

Der **Steinschmätzer** als Besiedler vegetationsarmer Sandheiden und Ödländer sowie der **Wiesenpieper** als Besiedler extensiv genutzten Dauergrünländer, Heiden und Moore finden auf einer Ackerfläche ebenfalls nicht die notwendigen Voraussetzungen. Dies gilt auch für das **Schwarzkehlchen** als Besiedler magererer Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Hochstauden.

Für die vorgenannten Arten eignet sich die Vorhabenfläche im geplanten, nicht umgesetzten Zustand (Ackerfläche) nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Denkbar ist für einige der vorgenannten Arten jedoch eine Nutzung als Jagd- / Nahrungshabitat. Es handelt sich jedoch nicht um ein essentielles Jagd- bzw. Nahrungshabitat, da vergleichbare Strukturen in ausreichendem Maße in der Umgebung vorhanden sind.

Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es in Bezug auf die vorgenannten Arten durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	**nicht erforderlich**

Der **Kiebitz** nutzt ursprünglich offene, gehölzarme, feuchte Wiesen und Weiden als Nahrungs- und Bruthabitat. Mittlerweile werden in Nordrhein-Westfalen überwiegend Ackerflächen besiedelt. Laut GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. (1999, S. 440 f.) werden möglichst flache, weithin offene, baumarme, wenig strukturierte Flächen bevorzugt. Durch die Nähe zum Kraftwerksgelände und davon ausgehende Störeinflüsse, die umgebenden Gehölze und Wirtschaftswege hat die Vorhabenfläche in ihrem geplanten Zustand lediglich eine geringe Eignung für den Kiebitz.

Die **Feldlerche** und das **Rebhuhn** besiedeln als Offenlandarten u.a. reich strukturiertes Ackerland, Extensivgrünland und Brachen mit jeweils weitreichend freiem Horizont. Nach LANUV[6,7] hält die Feldlerche zu Einzelbäumen einen Abstand von > 50 m ein, zu Baumreihen oder Feldgehölzen > 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen > 160 m. Das Rebhuhn hält einen Abstand von > 120 m zu Waldrändern bzw. dichten Vertikalkulissen. Zwar sieht der geplante Zustand der Vorhabenfläche Offenland vor, aufgrund der Kulissenwirkung durch die im Westen, Osten und Süden an die Vorhabenfläche angrenzenden Hecken / Gebüsche sowie der Störwirkungen (Kulissenwirkung, Bewegung, Lärm, Licht), die von dem unmittelbar westlich angrenzenden Kraftwerksgelände ausgehen, hat das Areal nur eine geringe Eignung als Lebensraum für die Feldlerche und das Rebhuhn. Die im Umfeld gelegenen zahlreichen und großflächigen Ackerflächen hingegen weisen eine wesentlich bessere Habitateignung auf.

Die **Wachtel** besiedelt als Offenlandart ebenfalls reich strukturiertes Ackerland, Extensivgrünland und Brachen mit jeweils weitreichend freiem Horizont. Nach LANUV[8] werden bevorzugt offene Flächen besiedelt, die sich in > 200 m Entfernung zu geschlossenen Vertikalkulissen (große und geschlossene Baumreihen, Wälder, Siedlungsrand, große Hofanlagen) befinden. Sind die geschlossenen Gehölzkulissen weniger als 200 m entfernt, muss die Fläche zu mindestens zwei Seiten hin großflächig offen sein. Der Mindestabstand zu Vertikalstrukturen beträgt 100 m. Aufgrund o. g. Störwirkungen eignet sich das Areal nicht als Lebensraum für die Wachtel. Auch in Bezug auf die Wachtel weisen die im Umfeld gelegenen zahlreichen und großflächigen Ackerflächen hingegen eine wesentlich bessere Habitateignung auf.

Da sich im weiteren Umfeld der Vorhabenfläche vergleichbare bzw. besser geeignete Habitate für die nicht sicher auszuschließenden Arten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel befinden, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang laut § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt.

Es kann somit auch für diese Vogelarten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	**nicht erforderlich**

[6] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Feldlerche – Artenschutzmaßnahmen. (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035, 01.08.2018)

[7] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Rebhuhn – Artenschutzmaßnahmen. (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024, 01.08.2018)

[8] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Wachtel – Artenschutzmaßnahmen. (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103026, 01.08.2018)

2.4 Einschätzung der Betroffenheit – Stufe I

Ein Vorkommen der hier zu berücksichtigenden planungsrelevanten Tierarten ist in der Regel räumlich eng an bestimmte Strukturen und Lebensraumqualitäten gebunden. Auf Grund des Fehlens von Gewässer- und Gehölzstrukturen, ausgedehnten Waldgebieten, Siedlungsstrukturen, strukturreichem (Halb-)Offenland sowie Störwirkungen ausgehend von angrenzenden Gehölzbeständen und dem Kraftwerksgelände (Kulissenwirkung, Bewegung, Licht, Lärm) ist die Vorhabenfläche in ihrem geplanten, nicht umgesetzten Zustand für einen Großteil der planungsrelevanten Arten nicht als Lebensraum geeignet. Eine geringe Eignung hat die Vorhabenfläche für einige Offenlandarten.

Darüber hinaus ist die Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse, Greifvögel und Schwalben als Jagdhabitat möglich.

Da jedoch im unmittelbaren Umfeld Habitatstrukturen vergleichbarer oder besserer Qualität vorhanden sind, kann auch für die nicht gänzlich auszuschließenden Arten hier relativ sicher davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt wird.

Im Zuge der überschlägigen Prognose (Relevanzprüfung) kann für die hier planungsrelevanten Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Vorhabenrealisierung nicht eintreten.

In Bezug auf eventuell vorkommende Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht vor. Bei diesen weit verbreiteten Arten darf ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt werden, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird.

Die Durchführung einer vertiefenden Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) wird als nicht erforderlich angesehen.

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

3 Literatur und Quellen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.

DOERPINGHAUS, EICHEN, GUNNEMANN, LEOPOLD, NEUKIRCHEN, PETERMANN, SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. BfN-Schriftenreihe „Angewandte Landschaftsökologie“, Heft 20, Bonn.

GEDEON, GRÜNEBERG, MITSCHKE, SUDFELDT, EIKHORST, FISCHER, FLADE et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, BAUER, BEZZEL (Bearb., 1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 6. Charadriiformes (1. Teil): Schnepfen-, Möwen- und Alkenvögel. Aula-Verlag, Wiesbaden.

GRÜNEBERG, SUDMANN, HERHAUS, HERKENRATH, JÖBGES, KÖNIG, NOTTMEYER, SCHIDELKO, SCHMITZ, SCHUBERT, STIELS, WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016.

KIEL (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05: 12-17.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2018): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2018): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Band 2. Fachbericht 36.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht. 09.03.2017.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELTSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zu Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17. Rd. Erl. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. http://atlas.nw-ornithologen.de/.

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. i.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten.

SUDMANN, SCHMITZ, HERKENRATH, JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Erhalt einer Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche am Kraftwerk Neurath

Plan-/Vorhabenträger (Name): RWE Power AG Antragstellung (Datum): 14.09.2018

Geplant ist der Erhalt einer Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche am Kraftwerk Neurath über einen längeren Zeitraum als zunächst angenommen, wodurch die Festsetzungen des Rekultivierungsplans nicht umgesetzt werden. Somit werden etwa 3,7 ha Ackerfläche sowie Heckenstrukturen am westlichen Rand der Vorhabenfläche nicht angelegt.
Da die Vorhabenfläche in ihrer derzeitigen Gestalt bestehen bleibt, kann der Tatbestand der Verletzung und Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Tatbestand der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Von Relevanz ist der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung